

Richtlinien für die Bewilligung von Urlaubsgesuchen von Lernenden

1 Grundhaltung

Bildung als wertvolles und erstrebenswertes Gut.

Um Lernerfolge zu ermöglichen ist der regelmässige Unterrichtsbesuch unerlässlich. Diese Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Wir sind dennoch überzeugt, dass längere Urlaube, insbesondere mit der Familie, die Lebens- und Erfahrungswelten der Kinder bereichern können. Deshalb sind an der Schule Waldstatt Urlaube während der Unterrichtszeit möglich. Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Lernenden (Kindergarten bis 9. Schuljahr).

2 Gesetzliche Bestimmungen

2.1 Schulgesetz

Art. 33

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- ² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Art. 34

- ³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

2.2 Schulverordnung

Art. 30

- ¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen.
- ² Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.
- ³ Bussen nach Art. 33 Abs. 3 Schulgesetz werden auf Mitteilung der Schulleitung durch die Strafverfolgungsbehörden nach den Regeln der Strafprozessordnung verfügt.

3 Richtlinien der Schule Waldstatt

3.1 Krankheit

Für Schulversäumnisse infolge Krankheit der Lernenden oder anderen aussergewöhnlichen, nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage, geben die Erziehungsberechtigten eine mündliche, ab vier Tagen eine schriftliche Begründung der Klassenlehrperson ab. Die Lehrperson ist in der Regel vorzeitig, andernfalls so schnell wie möglich über den Grund des Fernbleibens des Lernenden zu informieren.

3.2 Aussergewöhnliche Anlässe

Gesuche um Dispensation von Lernenden sind schriftlich an die Klassenlehrperson bzw. an die Schulleitung zu richten. Folgenden Gründen werden in der Schule Waldstatt in der Regel bewilligt (Auflistung nicht abschliessend):

- Ernsthafte Erkrankung von Familienangehörigen
- Persönliche Notsituationen
- Todesfälle von nahestehenden Personen
- Hochzeiten von nahestehenden Personen
- Teilnahme am Jugendskilager J+S
- Schnupperlehre
- Aufnahmeprüfungen, Eignungstests
- Berufsvorbereitungen, Schnuppertage, Vorstellungsgespräche
- medizinische Massnahmen (die nicht in der schulfreien Zeit möglich sind)

3.3 Jokertage

Jokertage sind individuelle Freitage. Eltern können diese für ihr Kind ohne nähere Begründung beanspruchen. Entsprechend stehen den Erziehungsberechtigten für Anlässe wie z.B. Vereins- und Kirchenanlässe, Ferienverlängerungen, ausserschulische Sportanlässe... vier Joker-Halbtage zur Verfügung. Jokertage werden spätestens einen Tag im Voraus mittels Formular „Jokertage“ (Homepage) der Klassenlehrperson mitgeteilt.

3.4 Urlaube für Lernende

Für Urlaube müssen zuerst die Jokertage bezogen werden. Weitergehende Urlaube benötigen eine Bewilligung.

Zuständigkeiten/Fristen:

Dauer	Zuständigkeit	Frist der Eingabe
4 Halbtage (Jokertage)	Erziehungsberechtigte	Ein Tag im Voraus, mit Formular an Lehrperson
1 Tag	Lehrperson	Mind. eine Woche im Voraus mit Formular
Bis 5 Tage	Schulleitung	Mind. zwei Wochen im Voraus mit Formular
Ab 5 Tagen	Kommission Bildung	Mind. sechs Wochen im Voraus mit Formular

- Der Urlaub ist schriftlich zu beantragen. Allfällige weitere Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen
- Es besteht kein Rechtsanspruch. Buchungen können erst nach der Bewilligung des Gesuchs erfolgen.
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Nachhilfeunterricht wird nicht gewährt.
- In der ersten Woche eines Schuljahres (erste Woche nach den Sommerferien) werden keine Urlaube gewährt.
- Während der obligatorischen Schulzeit wird den Lernenden in der Regel zwei Mal ein Urlaub gewährt.

Genehmigt von der Kommission Bildung am: 25.08.2020